



Verhaltensregeln

Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen



Begriffsklärung

Begriff	Klärung
Mitwirkende	Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in der jeweiligen Situation mitwirken, bspw. bei einer NAJU-Veranstaltung an einem bestimmten Ort

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Wie Verantwortungstragende ihre Beziehung zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen gestalten, hängt von dem jeweiligen Auftrag ab und muss stimmig sein. Sie müssen darauf achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den jeweiligen Mitwirkenden, jedoch nie bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

Verhaltensregeln

- Keine Einzelsituationen mit Kindern eingehen. Stattdessen das 6-Augen-Prinzip wahren; es muss also immer eine weitere betreuende Person anwesend sein.
- Keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung, Belohnung oder Sanktionierung einzelner Kinder. Im Ernstfall werden die Eltern kontaktiert und das Kind den Eltern übergeben.
- Keine privaten Freundschaften zu den Kindern oder Jugendlichen aufbauen. Die professionelle Beziehung bleibt auch nach Veranstaltungsabschluss bestehen. Jedweder Kontakt erfolgt ausschließlich über die bzw. mit den Eltern.
- Keine Geschäfte/Dienstleistungen mit den betreuten Kindern oder Jugendlichen eingehen oder ausmachen oder annehmen. Das Verhältnis beschränkt sich rein auf die Vermittlung von naturschutzkundlichen Inhalten.
- Respektieren individueller Grenzempfindungen und Abweisungen durch die Kinder oder Jugendlichen

Kontakt

NABU Bretten

Norbert Fleischer
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)7252.3098830
norbert.fleischer@nabu-bretten.de

NAJU Bretten

Dr. Fabian Nowak
Koordinator AK NAJU

Tel. +40 (0) 179.47 19 09 8
naju@nabu-bretten.de



Entwurf

Datum: 26.03.2025

- Privates von den professionellen Angeboten trennen; höchstens in allgemeinem naturschutzkundlichem Kontext.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur zwischenmenschlichen Begegnung. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist und dem Bedürfnis des Kindes oder der*dem Jugendlichen entspricht. Die Kinder oder Jugendlichen müssen dem zustimmen, eine klare Wahl haben. Ihre Ablehnung ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitwirkenden verantwortlich, auch wenn der Wunsch nach zu viel bzw. unangemessener Nähe von den Kindern und Jugendlichen ausgehen sollte. Ziel bleibt der professionelle Umgang als verlässliche Personen, die kompetent Themen rund um Naturschutz vermitteln.

Akzeptanzkriterien

- Mitwirkende dürfen sich keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe entspricht den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen zu jeder Zeit auf einem regulären Niveau.
- Mitwirkende schätzen diese sensibel ein und die Kinder und Jugendlichen werden weder manipuliert noch unter Druck gesetzt.
- Die Kinder und Jugendlichen werden nicht unangemessen berührt oder irritiert .
- Mitwirkende achten bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen!
- Die körperliche Nähe kommt nolens volens bei der Vermittlung des korrekten Umgangs mit Werkzeugen zustande unter Beachtung der obigen Kriterien, dabei wird gezielt jeder weitere Körperkontakt vermieden.
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz werden ergriffen („Gefahr im Verzug“, Gefahrenvermeidung zum Schutz des Kindeswohls).

Verhaltensregeln

- Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Hilfestellungen, Trost, Ermunterung, Begrüßung/ Verabschiedung, Gratulation...) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen oder auch dem kompletten Angebot zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Körperliche Nähe wird nicht forciert, sondern im Gegenteil gezielt vermieden, wo sie nicht aus Schutzgründen oder der Verwendung von Werkzeugen wegen unumgänglich ist. Auch hier fördern wir die Selbständigkeit und reduzieren die Nähe gezielt sukzessive.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Mitwirkenden ist zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln

- Bei medizinischer Ersthilfe (z.B. Versorgung von Verletzungen oder Entfernung von Zecken) sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Wenn möglich, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, wer sie versorgt. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Hilfebedürftige Kinder und Jugendliche entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist, und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall werden die Sorgeberechtigten einbezogen und medizinische Hilfe in Anspruch genommen.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritieren, verletzen oder demütigen. Jedoch nicht nur Bemerkungen und Sprüche, auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitwirkenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen bei den Anwesenden führen.

Ein durch Wertschätzung, Achtsamkeit und Grenzachtung geprägter Umgang, der dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst ist, kann hingegen die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung ihres Selbstbewusstseins stärken.

Verhaltensregeln

- Im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und auch der Erwachsenen untereinander wird keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwendet (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Auch im Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander wird dies nicht geduldet und aktiv eingeschritten, wenn dies vorkommt.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitwirkende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht, oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist professioneller und achtsamer Umgang damit notwendig. Die Auswahl von Filmen, Fotos und Materialien muss im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen und eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersangemessen zu erfolgen. Die dafür verwendeten Medien sollten vorbereitet werden, indem sie gesammelt vorgesichtet vorliegen und es dadurch zu keinen unerwarteten Überraschungen kommen wird wie etwa noch geöffnete Webseiten, Werbung in Suchergebnissen oder Online-Videos. Für die verwendeten Systeme wird die Einrichtung des Jugendschutzes vorab empfohlen.

Verhaltensregeln

- Es wird um Erlaubnis gebeten und respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen oder Duschen ...), in anzüglichen Posen oder in Situationen fotografiert oder gefilmt werden, die entwürdigend sind.
- Mitwirkende pflegen keine privaten Internetkontakte mit anvertrauten Kindern oder Jugendlichen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienste), zulässig sind lediglich organisatorische und pädagogisch begründete. Sie grenzen sich von medialen Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen auf Facebook).
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind Mitwirkenden verboten.

Geschenke, Vergünstigungen und Geheimnisse

Vor allem, wenn Geschenke und Vergünstigungen nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, können sie deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«.

Verhaltensregeln

- Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der betreuenden Person stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke etwa von NABU-Materialien werden allen Kindern gleichermaßen ausgegeben und im Idealfall indirekt über die Eltern.
- Es werden keine „Geheimnisse“ mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail, oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit Einzelnen. Absprachen sollen transparent sein.

Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist immer gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die Person plausibel sind, die von den Konsequenzen betroffen ist.

Verhaltensregeln

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwasige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht als Legitimation für gewaltvolle Disziplinierungsmaßnahmen betrachtet werden.

Angebote mit Übernachtung

Übernachtungen werden seitens NABU Bretten und der angeschlossenen NAJU-Gruppe nicht angeboten/durchgeführt. Sollte Bedarf aufkommen, müssen vorab mit allen Verantwortlichen, Eltern und Kindern zusammen verbindliche Regeln festgelegt werden, die den Ansprüchen der Kinder gerecht werden und ferner 1-zu-1-Situationen gezielt zu unterbinden versuchen.

Verhaltensregel

- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitwirkenden.

Umgang mit Übertretung der Verhaltensregeln

Die Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Denn im alltäglichen Leben kann es zu Überschreitungen der Verhaltensregeln kommen, sei es aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit in der Situation heraus. Wichtig ist dann transparenter und offener Umgang damit. Denn problematisch wird es, wenn diese Regelübertretungen geheim gehalten, vertuscht oder von anderen gedeckt werden. Von der typischen Täter*innenstrategie der „Vertuschung und Geheimhaltung“ müssen sich alle abgrenzen. Stattdessen müssen sich alle im Sinne einer offenen Kommunikations- und Fehlerkultur dafür einsetzen, abweichendes Verhalten zu reflektieren. Ferner ist auch denkbar, dass im Zuge von zyklischen Reflexionen festgestellt wird, dass weitere Verhaltensregeln festzulegen sind; dementsprechend sind das Schutzkonzept im Allgemeinen und dieses Dokument im Besonderen anzupassen.

Verhaltensregel

- Mitwirkende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Dieses Verhalten darf transparent gemacht und weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitwirkende machen eigene Übertretungen der Regeln im Verhaltenskodex und die von Kolleg*innen gegenüber der Leitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
- Wird von einer der genannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, sind diese mindestens einer weiteren verantwortlichen Person transparent zu machen und abzusprechen. Das beiderseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen ist erforderlich.